An das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend u. Familie - Landessozialamt -31120 Hildesheim



(Erst-)Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- Schwerbehindertenrecht -

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

1. Angaben zu Ihrer Person

bevor Sie diesen Antragsvordruck ausfüllen, lesen Sie bitte die im beiliegenden **Merkblatt** enthaltenen Hinweise.

Durch ein vollständiges Ausfüllen des Vordruckes vermeiden Sie Rückfragen!

Mit freundlichen Grüßen Ihr Landessozialamt

INAIII	е.						
Vorn	ame:				Geburtsname:		
Gebu	urtsdatum:				Geschlecht:	weiblich	n
Straí	Straße, Hausnummer:						
Post	Postleitzahl, Wohnort:						
Staatsangehörigkeit:							
	fon / Fax / E-Mail ge Angabe für Rückfragen)						
	er-Identifikations- mer (Steuer-ID)						(Siehe Hinweis Nr. 6.6 des Merkblattes)
Sind S	Sie Ausländer/in , dann fü Sie Grenzarbeitnehmer/i geberin/Arbeitgebers und	n , dann fügen	Sie bitte eine A	Arbeitsbe	scheinigung Ihrer/s		ufenthalt bei.
lst Ih	Ist Ihr Arbeitsplatz <u>akut</u> gefährdet?						
		Name, Vorname					
	Straße						
	Betreuer/in PLZ, Wohnort						
Name oder	flinderjährigen und Per en, Vornamen und An der Bevollmächtigter uerausweises oder der	schrift der/de n/des Bevol	es gesetzliche Ilmächtigten	en Vertr	eterin/Vertreters,	der Betrei	uerin/des Betreuers
2. L	andesblindengeld	I					
Falls S Sie an Lande	Sie nachstehend unter Nr n dieser Stelle zugleich die esblindengeld für Zivilblind n Sie das? Wir leiten den	. 4 (Merkzeich e Gewährung le (LBIGG) be	des Landesblin antragen.	dengelde	es nach dem Nieder	BI" (Blind) v sächsische	wünschen, können n Gesetz über das
J	a, ich beantrage die Ge	währung des	Landesblinde	ngeldes			
	lein				(Unto	erschrift)	
	Bitte beachten S	ie hierzu unb	edingt die wei	teren Hii	nweise zu Punkt 6.	4 des Merk	kblattes!

3. Welche dauerhaft vorliegenden Gesundheitsstörungen machen Sie geltend?

	ındheitss		_	Ursache	mögliche Ursachen:
(z.B. W	'irbelsäulenso	chaden,	Herzerkrankung, Depression, etc.)	(Ziffer)	1 = Arbeitsunfall/Berufs- krankheit
3.1					2 = Krankheit
3.2					
3.3					4 = Kriegs-/ Wehr- /Zivil dienstleiden
3.4					5 = Verkehrsunfall
3.5					(nicht Arbeitsunfall) 6 = häuslicher Unfall
3.6					(nicht Arbeitsunfall)
					7 = sonstige oder mehrere Ursachen
3.7					<u> </u>
	beantra	ge die	Zuerkennung folgender Merkze	ichen	
+	G		oliche Gehbehinderung (Siehe Hinweis Nr.		
aG außergewöhnliche Gehbehinderung (Siehe Hinweis Nr. 6.7 des Merkblattes) H Hilflosigkeit (Siehe Hinweis Nr. 6.2 des Merkblattes)			ierkbiattes)		
\dashv	RF		funkgebührenermäßigung (Siehe Hinweis		ittes)
	В		-		
B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Siehe Hinweis Nr. 6.2 des Merkblattes) BI Blind (Siehe Hinweise Nr. 6.4 und 6.7 des Merkblattes)				THI. U.Z GOO MOINDIGHOO)	
GI Gehörlos (Siehe Hinweise Nr. 6.4 und 6.7 des Merkblattes)					
	TBI		blind (Siehe Hinweis Nr. 6.3 des Merkblattes)		
5. Die	e beantra		eststellung soll gelten:		
ab	Antragste	llung	rückwirkend ab: Rente, Krankenkasse, Arbeitsplatz):	_ aus folgenden	n Grund (z.B. Steuer,
6. An	gaben zu	bishe	erigen Feststellungen		
6.1 Ha	aben Sie s	chon	einmal einen Antrag nach dem Sch	werbehinderte	enrecht gestellt?
			ehörde mit Name <u>und</u> Anschrift sowie Aktenze		•
Cham	aligar \A/ab	nort:			
	aliger Woh		er Berufsgenossenschaft oder eine	r Rehörde ein	en Δntrag auf
			sundheitsstörungen als Berufskrai		
			en Entschädigungsrecht (z.B. BVG		
☐ Ne	in 🔲 Ja,	bei (Be	ehörde mit Name <u>und</u> Anschrift sowie Aktenze	ichen):	
		`		,	
Gesur	ndheitsstör	ung:			
☐ Ja, i	ch wünsche	eine vor	Landessozialamt eine vorläufige Entscheid läufige Entscheidung. ler Berufsgenossenschaft/Behörde soll abgew		
			Rentenantrag wegen verminderter E		eit gestellt?
	in 🗌 Ja,		bei (Behörde mit Name <u>und</u> Ar	_	•
Gesur	ndheitsstör	una:			

7. Angaben über ärztliche Behandlungen (Bei Bedarf bitte ein zusätzliches Blatt verwenden)

7.1 Hausarzt und (Fach-) Arztbehandlungen in den letzten zwei Jah	Hausarzt und (Fach-) Ar	tbehandlungen in	den letzten	zwei Jahi
---	-------------------------	------------------	-------------	-----------

	Zeitraum von - bis	Name und An	schrift	genannten	itsstörungen werden	Liegen evtl. Unterlagen hierzu beim Hausarzt vor?
a)	Hausarz ärztin	/-				vorr
b)						☐ Ja
						nein ☐ Ja
c)						☐ nein
d)						□ Ja
						│
e)						
	17		to don let to	al labor		
			in den letzten zwe	ei Jahren	Wolcho dor untor Bur	okt 2
		Name und Anschrift Station, behandelnde/r Arzt/Ärztin		Welche der unter Punkt 3. genannten Gesundheitsstörungen wurden dort behandelt?		
7.3	Reha- u	nd Anschlusshei	lbehandlungen ir	n den letzten z	zwei Jahren	
		Name und Anschr (Kostenträger? Ve	ift der Klinik rsicherungsnumme	er?)	Welche der unter Pu genannten Gesundh wurden dort behand	eitsstörungen
7.4	. Erhalter	Sie Pflegegeld?	lst ein Pflegegra	d festgestellt	oder beantragt?	
	Nein	Ja: Pfl	egegrad:			
Kra	anken-/Pf	egekasse (vollst	ändiger Name und	genaue Ansch	rift sowie Versicherun	gs-Nr.):
8. /	Anlagen z	um Antrag				
		terlagen über Ihren			B. Arzt-, Krankenhaus-,	
Gut	achten, El se bitte die	KG, Laborbefunde, sem Antrag in Kopi	e bei. Sie fördern da	mit die Beschle	unigung des Verfahrens unigung des Verfahrens und anschließend vern	

oitte in Druckschrift eintragen)	
9. Hinweise zur Mitwirkungspflic	
	sbearbeitung zu gewährleisten, ist das Landessozialamt auf Ihre Mitwirkung 67 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) die Mitwirkungspflicht der oder gelt.
auf Verlangen des zuständigen Leistungst kasse, behandelnde Ärzte, Arbeitgeber u weil Sie nicht mitwirken, kann die Leistur teilweise versagt werden, wenn die Leistur	le Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Außerdem hat er rägers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte (z.B. Krankensw.) zuzustimmen. Ist die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, ng ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder ngsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Ihre Mitwirkungspflicht besteht nem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.
67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (weisblatt zu den Informations- und Transpa Angaben, die das Landesozialamt von eine einer Bescheinigung erhält, dürfen im erfor	g finden sich in den §§ 152 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) i.V.m. (SGB X). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Hinarenzpflichten nach Artikel 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Er Ärztin/einem Arzt im Rahmen einer Begutachtung oder zur Ausstellung derlichen Umfang an andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenverwerden (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 3. i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).
Sie können dieser Weitergabe widersprech	nen. 🔲 Ich widerspreche dieser Übermittlung.
10. Entbindung von der Schweig	epflicht
Landessozialamt die Auskünfte und medi Befundscheine, Untersuchungsbefunde, F genannten Ärztinnen/Ärzten (sowie dere Gesundheitsämtern, Gerichten, Sozialleis und Pflegepflichtversicherungsunternehme	dass das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - zinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, zhflege- und Betreuungsgutachten, Entwicklungsberichte, Zeugnisse) von den Praxisnachfolgerinnen/Praxisnachfolgern), Krankenanstalten, Behörden, tungsträgern, sozialen Einrichtungen, Schulen sowie von privaten Kranken- auch soweit sie von anderen Ärztinnen/Ärzten oder Stellen erstellt worden efür die Feststellung der von mir geltend gemachte/n Gesundheitsstörung/end.
sche, psychoanalytische und psychotherap	
Behandlungsstätte stattgefunden haben, v	les Verfahrens – beispielsweise in einem Krankenhaus oder einer anderen verde ich dem Landessozialamt unverzüglich mitteilen. Sofern ich bei meiner chts anderes erkläre, bin ich damit einverstanden, dass auch Unterlagen über ert werden.
ßendes Widerspruchsverfahren. Sie bezie angefertigten Unterlagen.	diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschlie- ht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und des Einverständnisses (ggf. ein gesondertes Blatt verwenden):
	alamt ersuchten Ärztinnen/Ärzte, Krankenanstalten, andere Behandlungsstät- flegeversicherungsunternehmen von ihrer Schweigepflicht.
	esondere eine Veränderung der Funktionsbeeinträchtigung/en, des rechtmäßi- als Grenzarbeitnehmer und des Wohnsitzes, die bis zur Entscheidung über e ich unverzüglich mitteilen.
	önliches Recht und daher ausschließlich von der Antragstellerin/dem Antrag- esetzlichen Vertreter, der Betreuerin/dem Betreuer, nicht aber von der/dem
(Datum) Unterschrift als \(\simeq A	Antragsteller/in ☐ Gesetzliche/r Vertreter/in ☐ Betreuer/in
	
11. Antragstellung Ich versichere, dass ich die vorstehender	n Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren
Antrag auf Feststellung der Minderung der Grades der Behinderung (GdB) oder Auss	Erwerbsfähigkeit (MdE), des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) bzw. des stellung eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch itswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.
_	Transparenzpflichten habe ich zur Kenntnis genommen.
(Datum) Unterschrift	

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt -

31120 Hildesheim Telefon - siehe Seite 4 -



- Fachgruppe Schwerbehindertenrecht -

Merkblatt

zum Antrag nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Schwerbehindertenrecht - Die nachstehenden Hinweise geben jeweils den Rechtsstand im Zeitpunkt des Druckes der Auflage wieder.

1. Schwerbehinderte/behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50, behinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 20, wenn sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

2. Gleichgestellte

Auf Antrag sollen Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Funktionsbeeinträchtigung(en) ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige **Agentur für Arbeit** ausgesprochen. Der Antrag ist unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Nds. Landessozialamtes bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Sollten Sie bereits im Besitz eines sonstigen Bescheides sein, mit dem die bei Ihnen bestehende/n dauerhafte/n Gesundheitsstörung/en mit einem entsprechenden Grad der Schädigungsfolgen (GdS) oder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bewertet worden ist/sind (siehe Textziffer 3), können Sie sich unter Vorlage dieses Bescheides unmittelbar an die Agentur für Arbeit wenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter/behinderter Mensch

Das Nds. Landessozialamt stellt auf Antrag den Grad der Behinderung (GdB) fest. Es erteilt hierüber einen Feststellungsbescheid, in dem der festgestellte GdB und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn der GdS/die MdE bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z.B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft) festgestellt worden ist, es sei denn, Sie machen ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend. Beträgt der/die im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdS/MdE mindestens 50, stellt das Nds. Landessozialamt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und die Höhe des GdB aus.

4. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte/behinderte Menschen

Neben dem GdB sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Nds. Landessozialamt trifft in dem Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

4.1

Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, enthält der Ausweis entsprechend eingetragene Merkzeichen.

Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung:

- **G** Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, einer erheblichen Gehbehinderung und einer Geh- und Stehbehinderung.
- **aG** Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.
- **H** Feststellung von Hilflosigkeit.
- **RF** Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf ein Drittel und die Gebührenermäßigung beim Telefonhauptanschluss.
- **B** Feststellung der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- BI Feststellung von Blindheit. Beachten Sie bitte den unter Nr. 6.4 zum Landesblindengeld gegebenen Hinweis!
- GI Feststellung von Gehörlosigkeit.
- **TBI** Feststellung von Taubblindheit einer Störung der Hörfunktion mit einem GdB von mindestens 70 und einer Störung des Sehvermögens mit einem GdB von 100.

4.2

Wird festgestellt, dass der GdB mindestens 50 beträgt und die Voraussetzungen für die Merkzeichen G und/oder H vorliegen, wird ein Ausweis mit einem halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck ausgestellt.

Gleiches gilt für den Personenkreis der Gehörlosen (Merkzeichen GI).

Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr wird zu diesem Ausweis ein Beiblatt mit einer Wertmarke benötigt. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter Ziff. 6.2.

5. Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Zur Verwirklichung der Rechte nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - benötigen Sie einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Das Nds. Landessozialamt stellt den Ausweis aus, wenn der festgestellte GdB wenigstens 50 beträgt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Der Ausweis

- dient dem Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und der Höhe des GdB und damit der Wahrnehmung der Rechte u.a. gegenüber dem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt beim Nds. Landessozialamt.
- dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen), die schwerbehinderten Menschen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Er gilt als Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch von dem Datum an, an dem Ihr Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach dem SGB IX beim Nds. Landessozialamt eingegangen ist. Dieses Datum wird in den Ausweis eingetragen. Im Falle einer rückwirkenden Feststellung wird zum entsprechenden Nachweis eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

6. Übersicht über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte/behinderte Menschen

Bitte beachten Sie, dass das Nds. Landessozialamt nicht beurteilen kann, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche oder Ansprüche wegen des bei Ihnen festgestellten GdB zustehen. Insoweit müssen Sie selbst nähere Auskünfte bei den jeweils zuständigen Stellen einholen. Mit der nachstehenden Übersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sollen Ihnen deshalb lediglich unverbindliche Hinweise auf einige Nachteilsausgleiche gegeben werden, deren Voraussetzungen Sie ganz oder teilweise mit dem Ausweis nachweisen können.

6.1 Rechte nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch -

Im Wesentlichen sind vorgesehen:

- besonderer Kündigungsschutz (Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Integrationsamtes beim Nds. Landessozialamt),
- besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- nachgehende Hilfen im Arbeitsleben. Hierzu gehören auch Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht; ferner Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit schwerbehinderter Menschen.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird empfohlen, den Arbeitgeber davon zu unterrichten, dass Sie die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch beantragt haben.

Nähere Auskünfte erteilen das Integrationsamt beim Nds. Landessozialamt und die Agenturen für Arbeit.

6.2

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H) oder gehörlos (Merkzeichen GI) und im Besitz eines Beiblattes mit einer gültigen Wertmarke sind.

Für die Wertmarke ist eine Eigenbeteiligung zu entrichten. Von dieser Eigenbeteiligung werden Blinde, Hilflose sowie schwerbehinderte Menschen, die Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, laufende Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit (Sozialhilfe) oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch -, dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) beziehen, befreit. Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich zu befördern. Im Nah- und Fernverkehr wird eine Begleitperson unentgeltlich (ohne Eigenbeteiligung) befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B) im Ausweis bescheinigt ist.

6.3 Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf ein Drittel, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss

Der Rundfunkbeitrag wird aus **gesundheitlichen** Gründen auf Antrag für folgende behinderte Menschen auf **ein Drittel ermäßigt** (Merkzeichen RF):

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
- behinderten Menschen mit nicht nur vorübergehend einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Der Antrag auf Rundfunkgebührenermäßigung ist an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio in 50656 Köln zu richten. Die Ermäßigung beginnt mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragsstellung berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Ermäßigung auch eine Befreiung (z.B. bei Sonderfürsorgeberechtigten im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes, taubblinden Menschen und Empfängern von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sowie aus finanziellen Gründen) möglich ist. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall direkt an den Beitragsservice. Als Nachweis für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragsplicht für taubblinde Menschen wird u.a. auch die Zuerkennung des Merkzeichens TBI (Taubblindheit) aner-

Schwerbehinderte Menschen, bei denen das Merkzeichen RF festgestellt ist, sowie Blinde, Gehörlose oder Sprachbehinderte mit einem Gesamt-GdB von mindestens 90, können den Sozialtarif nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen TELEKOM AG in Anspruch nehmen. Ein entsprechender Antrag ist an die Deutsche TELEKOM AG (T-Punkt/Telekomberatungsstelle) zu richten.

6.4 Landesblindengeld / Landesblindenfonds / Blindenhilfe

Falls Sie zu den Textziffern 2 und 4 des Antragsvordruckes erklären, dass Sie die Feststellung des Merkzeichens "Bl" (Blind) und zugleich die Gewährung des Landesblindengeldes wünschen, wird das Nds. Landessozialamt der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesblindengeldbehörde eine Kopie der ersten Seite des Vordruckes zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die Landesblindengeldbehörde wird Ihnen im Anschluss daran zusätzliche Antragsunterlagen übersenden. Sollten Sie nur die Feststellung des Merkzeichens "Bl" und nicht zugleich das Landesblindengeld beantragen, mache ich Sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen darauf aufmerksam, dass das Landesblindengeld frühestens vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem der Antrag gestellt ist. Wenn Sie diese Leistung anstreben, ohne sie hier beantragen zu wollen, wenden Sie sich bitte sofort an das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt. Blinde Menschen, die zu Hause leben und in besonderen Lebenssituationen sind, können einmalige pauschalierte Leistungen aus dem Landesblindenfonds des Landes Niedersachsen beantragen. Nähere Auskünfte erteilt die Hauptstelle des Nds. Landessozialamtes in Hildesheim (Anschrift siehe Seite 4 dieses Merkblattes). Eine eventuelle Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wäre bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung des Merkzeichens Bl evtl. eine Begutachtung erforderlich ist.

6.5 Gehörlosigkeit

kannt.

Gehörlos sind Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.

Hörbehinderte Menschen haben allgemein das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen (§ 19 Abs. 1 SGB X).

6.6 Steuerliche Nachteilsausgleiche

Im Wesentlichen sind vorgesehen:

- Personen mit einem GdB von mindestens 20 sowie Blinde (Merkzeichen Bl), Taubblinde (Merkzeichen TBl) und Hilflose (Merkzeichen H) erhalten nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) wegen außergewöhnlicher Belastung einen Pauschbetrag. Bei einem GdB unter 50 wird Ihnen zum Nachweis eine Bescheinigung ausgestellt. Bei einem GdB ab 50 dient der Schwerbehindertenausweis als Nachweis. Der Nachweis kann allerdings auch durch den entsprechenden Bescheid erbracht werden.
- Personen mit einem GdB von wenigstens 80 oder 70 **und** erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen G) sowie außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen BI), Taubblinde (Merkzeichen TBI) und Hilflose (Merkzeichen H) erhalten wegen außergewöhnlicher Belastung nach § 33 Abs. 2a EStG eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale.
- Personen mit einem GdB von 70 oder 50 und 60 **und** erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen G), können nach § 9 Abs. 2 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Falle doppelter Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges geltend machen.

Noch 6.6

■ Die Gewährung des Behindertenpauschbetrages setzt in Zukunft **zwingend** voraus, dass die hierfür erforderlichen Daten an die für die Besteuerung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständige Finanzbehörde übermittelt werden. Hierzu ist die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer notwendig. Durch die Eintragung der Steuer-ID beantragen Sie gleichzeitig die Übermittlung Ihrer Daten für die Besteuerung an die Finanzbehörde.

Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.

- Personen, deren GdB mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder gehörlos (Merkzeichen GI) sind, kann vom Hauptzollamt eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 v.H. eingeräumt werden, wenn sie nicht die unentgeltliche Beförderung gegen Eigenbeteiligung gewählt haben.
- Personen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG), blind (Merkzeichen BI) und/oder hilflos (Merkzeichen H) sind, wird neben der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vom Hauptzollamt unter bestimmten Voraussetzungen die Kraftfahrzeugsteuer erlassen.

Auskünfte hierzu erteilen die Hauptzollämter.

6.7 Nutzung von Behindertenparkplätzen (gekennzeichnet mit dem Rollstuhlfahrersymbol)

Schwerbehinderte Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG) oder blind (Merkzeichen BI) sind sowie schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Fehlen ganzer Extremitäten-Arm/Bein) oder Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen/Hände bzw. Füße setzen an den Schultern bzw, Hüften an) oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sind berechtigt, auf Behindertenparkplätzen zu parken. Darüber hinaus werden weitere Parkerleichterungen gewährt.

Zum Nachweis der Berechtigung benötigen sie einen EU-einheitlichen Parkausweis, der von der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde, die auch nähere Auskünfte erteilt, ausgestellt wird.

6.8 Parkerleichterungen (ohne das Recht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen)

Dem nachstehend aufgeführten Personenkreis können andere Parkerleichterungen eingeräumt werden:

- → Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken):
- → Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane;
- → Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- → Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Zum Nachweis der Berechtigung benötigen sie einen bundeseinheitlichen Parkausweis, der von der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde, die auch nähere Auskünfte erteilt, ausgestellt wird.

Nachstehend die zuständigen Außenstellen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt -für die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX in :

Braunschweig
 0531/7019-0
 Fax: 7019-199
 e-mail: poststellelsbraunschweig@ls.niedersachsen.de
 Schillstr. 1

Hannover
 Schiffgraben 30-32

 \$\mathbb{a}\$ 0511/89701-0 Fax: 89701-166 e-mail: poststellelshannover@ls.niedersachsen.de

Hildesheim
 05121/304-0
 Fax: 304-690
 e-mail: poststellelshildesheim@ls.niedersachsen.de
 Kreuzstr. 8

Iburger Str. 30

Marienstr. 8

Auf der Hude 2

Moslestr. 1

Zentrale Postanschrift: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 31120 Hildesheim

Weitere Informationen (z.B. über die Online-Antragstellung) erhalten Sie auch im Internet unter der Adresse:

"www.soziales.niedersachsen.de"

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung des Feststellungsantrages nach § 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 152 SGB IX i. V. m. §§ 67 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag nicht bzw. nicht weiter bearbeiten. Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder bereits getroffene Feststellungen aufheben, soweit die Voraussetzungen für die Feststellung nicht bzw. nicht mehr nachgewiesen sind.

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB IX und anderer vom Gesetzgeber in Gesetzen oder anderen Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehenen wurde. Nach diesem Zeitpunkt werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Datenerhebung/Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden intern den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Fachgruppe SR weitergeleitet sowie extern an Ihre behandelnden Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Einrichtungen, private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen, Sozialleistungsträger sowie an ärztliche Gutachter (einschließlich der für diese tätigen Dienstleister zur Fertigung von Schreibarbeiten) und Gerichte übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (§ 67 b Abs. 1 SGB X).

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per Mail unter <u>poststelle@ls.niedersachsen.de</u> bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe SR, Domhof 1, 31134 Hildesheim erreichbar. Außerdem besteht die Möglichkeit, die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Behörde per E-Mail unter <u>datenschutz@ls.niedersachsen.de</u> bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu kontaktieren.

Website: www.soziales.niedersachsen.de

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über Ihre gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung der hinterlegten personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art 21 DSGVO)

Die Betroffenenrechte können formlos geltend gemacht werden.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen (§ 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Art 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 152 SGB IX verstößt.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de

Stand: 01.01.2021